

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetze vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung am 12.09.2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra¹ (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne vom § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

¹ Ortsteile der Gemeinde Nohra
Nohra, Wollersleben, Mörbach

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenpflichtige nach § 2 alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die Anlage zur Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 28.10.2002

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungsgebührensatzung - Beschluss-Nr.: 97-26/2002) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.09.2002, eingegangen am 09.10.2002 unter AZ 30/092.6/Ho-Ga.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 28.10.2002

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 30.10.2002 bis 05.11.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 29.10.2002
Abgenommen am: 06.11.2002**

Abzunehmen am: 06.11.2002

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Höhe der Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Abhängigkeit des Zeitraumes - in Euro -</i>

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erford. Masten	5,00 – 255,00 p/J
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dgl.	
1.02	- unbefristet	5,00 – 100,00 p/J
1.03	- befristet	5,00 – 50,00 p/M

Längsverlegungen

1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderl. Masten, je angefangene 100 m	5,00 – 50,00 p/J
------	---	------------------

Bauliche Anlagen

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²

1.05	- unbefristet	2,50 – 10,00 p/J
1.06	- befristet über 0,4 m ²	2,50 – 5,00 p/W
1.07	- unbefristet	25,00 – 50,00 p/J
1.08	- befristet	5,00 – 50,00 p/W

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04

1.09	- unbefristet	5,00 – 50,00 p/J
1.10	- befristet	2,50 – 10,00 p/W

Gerüste

1.11	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 25,00
1.12	für jeden weiteren Monat	einmalig 15,00
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 50,00

1.14	für jeden weiteren Monat	einmalig 20,00
Bauzäune und Zäune zur Sicherung Von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)		
1.15	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00 p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,00 p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bau- zäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15-1.18
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- Wagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.20	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 – 25,00
1.21	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 – 15,00 p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließl. Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche		
1.22	- bis zu 30 m ²	8,00 p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 p/W
1.25	- für jede weiteren angef. 100 m ²	50,00 p/W
1.26	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.22 - 1.25
Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommener Flächen		
1.27	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 p/W
1.31	- über 100 m ²	250,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basis- wert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.32	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mindestens jedoch 2,50 p/T
1.33	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mindestens jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 2.01 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | 50,00 – 2.500,00 p/M |
| 2.02 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs-pavillons, soweit sie im Bau-Genehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche | 5,00 – 25,00 p/M |

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzte Fläche

- | | | |
|------|-----------------|---|
| 2.03 | - auf Dauer | 25,00 – 250,00 p/J |
| 2.04 | - vorübergehend | 2,50 p/W
mindestens jedoch
5,00 p/W |

2.05 Verladestellen, Großwaagen

p/m² genutzter Fläche

5,00 – 50,00 p/J

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,

bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:

- | | | |
|------|--|---|
| 2.06 | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; | Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung.
Mindestgebühr
25,00 p/J |
| 2.07 | - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird: | |
| 2.08 | - Kellerlichtschächte und Betriebs-schächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen | |
| 2.09 | - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird. | |

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|------|--|---|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 50,00 – 100,00 p/W |
| 3.02 | Verkaufsstände
p/m ² genutzter Fläche | 5,00 p/W
mindestens 10,00 p/w |
| | Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien
(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
p/m ² genutzter Fläche | |
| 3.03 | - in den Monaten Mai bis September | 1,50 p/M |
| 3.04 | - in der übrigen Jahreszeit | 0,80 p/M |
| 3.05 | Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche | 1,50 p/W
mindestens 2,50 p/W |
| 3.06 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen
(unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08) | 5,00 p/W/m ²
mindestens 25,00 p/W |

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- | | | |
|------|---|---------------------|
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung | 100,00 – 250,00 p/T |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern ,
die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung | 25,00 p/T |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern
mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;
je Plakatstände | 0,30 p/angf./W |
| 3.10 | Informationsstände
je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden | 2,50 p/T |

Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 – 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 – 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² mindestens 8,00 p/W

IV. Gebührengruppe 4

4.01	Vorübergehendes befristetes Abstellen nicht zugelassener Kfz und Anhänger	
	bis 2,8 t	5,00 p/T
	größer als 2,8 t	10,00 p/T
	Anhänger	10,00 p/T

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 28.10.2002

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungsgebührensatzung - Beschluss-Nr.: 97-26/2002) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.09.2002, eingegangen am 09.10.2002 unter AZ 30/092.6/Ho-Ga.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 28.10.2002

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 30.10.2002 bis 05.11.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 29.10.2002

Abzunehmen am: 06.11.2002

Abgenommen am: 06.11.2002